

12.04.96

AS - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung

A. Zielsetzung

Vollzug von gesetzlichen Änderungen hinsichtlich der Beitragsüberwachung und Beitragszahlung in der Sozialversicherung, insbesondere im Bereich der Arbeitgeberprüfung, in den entsprechenden Verordnungen.

B. Lösung

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung insbesondere als Folge gesetzlicher Änderungen im Vierten Buch Sozialgesetzbuch aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 30.06.1995 (BGBl. I S. 890).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

12.04.96

AS - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
und der Beitragszahlungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 814 07 - Be 146/96

Bonn, den 12. April 1996

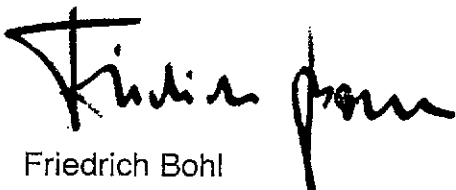
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungs-
verordnung und der Beitragszahlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Verordnung zur Änderung
der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung
Vom**

Auf Grund des

- § 28 n Satz 1 Nr. 2 bis 4, 6 und 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- § 28 p Abs. 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) neugefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und
- § 98 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Die Beitragsüberwachungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. November 1995 (BGBl. I S. 1500), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Fällen des § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 1 und“ durch die Wörter „dem Fall“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Prüfberichte sind in den Fällen des § 28p Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und auf begründete Anforderung den Einzugsstellen zu übersenden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 Nr. 7 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„ausgenommen sind Sachbezüge und Belegschaftsrabatte, soweit für sie eine Aufzeichnungspflicht nach dem Lohnsteuerrecht nicht besteht.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Schlechtwettergeld“ wird durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „ausgefallene meldepflichtige Arbeitsentgelt“ werden durch die Wörter „fiktive Arbeitsentgelt nach § 163 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Satz 4 sind die Wörter „Lohn- und Gehaltsabrechnungszeitraum“ durch das Wort „Entgeltabrechnungszeitraum“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Beginn der Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse“ durch die Wörter „nach § 175 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Schlechtwettergeld“ wird durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

bb) Die Wörter „ausgefallene meldepflichtige Arbeitsentgelt“ werden durch die Wörter „fiktive Arbeitsentgelt nach § 163 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wortbestandteil „Kranken-“ ein Komma sowie der Wortbestandteil „Pflege-“ eingefügt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei einer Änderung der Anlage können bis zu einer Neuauflage die bisherigen Muster verwendet werden.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 ist der besondere Beitragsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 nur für die Korrektur von Zeiten vor 1995 zu verwenden.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Arbeitgeber im Entgeltabrechnungszeitraum Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gezahlt, ist der Beitragsnachweis ebenfalls zu kennzeichnen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind in den Beitragsnachweis nicht aufzunehmen.“

5. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden vorzulegen. Die Prüfer sind verpflichtet, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen. Das Ergebnis ist im Prüfbericht nach § 1 Abs. 3 festzuhalten; im Prüfbericht sind die Gründe festzuhalten, wenn von einer Auswertung abgesehen wurde. § 31 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Versicherungsträger sind berechtigt, beim Arbeitgeber über den Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung, jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus zu prüfen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Einzugsstelle“ durch die Wörter „des Versicherungsträgers“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Einzugsstelle“ durch die Wörter „des Versicherungsträgers“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „bei der Einzugsstelle“ durch die Wörter „beim Versicherungsträger“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 2 wird gestrichen

10. Die Anlage 1 zu § 4 wird durch die neue Anlage 1 zu § 4 ersetzt.

11. In der neuen Anlage 1 zu § 4 werden die Wörter „*) Tag nur angeben, wenn der Lohnabrechnungszeitraum vom Kalendermonat abweicht.“ durch die Wörter „*) Tag nur angeben, wenn der Entgeltabrechnungszeitraum vom Kalendermonat abweicht.“ und die Wörter „Kurzarbeiter-/Schlechtwettergeld im Lohnabrechnungszeitraum*)“ durch die Wörter „Kurzarbeiter-/Winterausfallgeld im Entgeltabrechnungszeitraum*)“ ersetzt und im Kopfteil des Vordrucks ein weiteres zum Ankreuzen bestimmtes Feld mit der Bezeichnung „bisheriger Dauer-Beitragsnachweis
gilt erneut ab nächsten Monat*) ☐“
angefügt.

12. In der Anlage 3 zu § 5 werden in Nummer 6.5 die Wörter „ein Altersruhegeld“ durch die Wörter „eine Rente wegen Alters“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Beitragszahlungsverordnung

Die Beitragszahlungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 990), zuletzt geändert durch Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind auf einem beim von der Beitragszahlung freigestellten Leistungsträger zu führenden Sachbuchkonto bei den

- a. Kranken- und Pflegekassen am Tag der Fälligkeit nach der Satzung,
- b. Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit am Fünfzehnten des Folgemonats

in Einnahme zu buchen. Ist eine Krankenkasse der Arbeitgeber, ist der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf dem entsprechenden Sachbuchkonto der Pflegekasse zu buchen.“

2. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 3“ gestrichen.
4. § 8 wird gestrichen.

Artikel 3

Neufassung der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Beitragsüberwachungsverordnung und der Beitragszahlungsverordnung in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 5, 6 Buchstabe b, Nummer 9, 12, Artikel 2 Nr. 4 sowie Artikel 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe a und b sowie Nummer 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Anlage 1 zu § 4 der
Beitragsüberwachungsverordnung

Arbeitgeber	Betriebs-/Beitragskonto-Nr. des Arbeitgebers
-------------	--

Zeitraum

von Tag *)

--	--

Monat

--	--

Jahr

--	--

bis Tag *)

--	--

Monat

--	--

Jahr

--	--

*) Tag nur angeben, wenn der Lohnabrechnungs-
zeitraum vom Kalendermonat abweicht.

(Name und Anschrift
der Krankenkasse)

Dauer-Beitragsnachweis *)

☐

Korrektur-Beitragsnachweis
für abgelaufene Kalenderjahre *)

☐

Kurzarbeiter-/Schlechtwettergeld
im Lohnabrechnungszeitraum *)

☐

*) Zutreffendes ankreuzen

Beitragsnachweis

	Beitragsgruppe		Gesamtsumme	
	alphab.	numer.	DM	Pf
Beiträge zur Krankenversicherung - allgemeiner Beitrag -	G	100		
Beiträge zur Krankenversicherung - erhöhter Beitrag -	H	200		
Beiträge zur Krankenversicherung - ermäßigter Beitrag -	F	300		
Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	P	006		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter	K	010		
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten	L	020		
Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit	M	001		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - Arbeitgeberanteil -	1/2 K	030		
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten - Arbeitgeberanteil -	1/2 L	040		
Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit - Arbeitgeberanteil -	1/2 M	002		
Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) für Krankheitsaufwendungen	U1	000		
Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) für Mutterschaftsaufwendungen	U2	009		
Gesamtsumme				
Es wird bestätigt, daß die Angaben mit denen der Lohn- und Gehaltsunterlagen übereinstimmen und in diesen sämtliche Entgelte enthalten sind.	Beiträge für freiwillig	zur Kranken- versicherung		
	Kranken- versicherte*)	zur Pflege- versicherung		
	abzüglich Erstattung gemäß § 10 LFZG			
	zu zahlender Betrag/Guthaben			

Datum, Unterschrift

*) freiwillige Angabe des Arbeitgebers

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung vollzieht die notwendigen Änderungen, die sich für den Bereich der Beitragsüberwachung und Beitragszahlung in der Sozialversicherung aus verschiedenen gesetzlichen Änderungen, insbesondere im Jahre 1995, ergeben. Im Vordergrund stehen die Folgerungen aus dem Übergang der Prüfung der Arbeitgeber nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von den Krankenkassen auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 30.06.1995 (BGBl. I S. 890); dabei wird der Arbeitgeber künftig zur unaufgeforderten Vorlage von Bescheiden und Prüfberichten der Finanzbehörden und die prüfende Stelle zur Auswertung dieser Unterlagen verpflichtet. Im übrigen handelt es sich im wesentlichen um Änderungen aufgrund von Änderungen der Regelung des Schlechtwettergeldes und im Jahressteuergesetz 1996.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Vorschriften sind Folgeänderungen zur Änderung des § 5 Abs. 5 (vgl. Nr. 5) und des § 6 Abs. 3 (vgl. Nr. 6 Buchstabe b) und zur Neufassung des § 28p SGB IV ab 1.1.1996.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 28p SGB IV ab 1.1.1996. Die Frist für die Übersendung der Prüfmittelung an den Arbeitgeber ist von zwei Monaten auf einen Monat nach Abschluß der Prüfung verkürzt worden. Dies ist insbesondere im Fall der Nacherhebung von Beiträgen geboten.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung an § 4 Abs. 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung i. d. F. von Artikel 11 und an § 8 Abs. 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes i. d. F. von Artikel 1 Nr. 13 des Jahressteuergesetzes 1996 (Einbeziehung der nicht aufzeichnungspflichtigen Sachbezüge).

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung der Vorschriften über das Winterausfallgeld im AFG (mit Wirkung ab 1.1.1996).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 163 Abs. 1 AFG in Artikel 35 Nr. 15 des Rentenreformgesetzes 1992 (mit Wirkung ab 1.1.1995).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung der Wahlrechte in Artikel 1 Nr. 116 des Gesundheitsstrukturgesetzes (mit Wirkung ab 1.1.1996).

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 163 Abs. 1 AFG in Artikel 35 Nr. 15 des Rentenreformgesetzes 1992 und zur Einführung der Pflegeversicherung (mit Wirkung ab 1.1.1995) sowie zur Neufassung der Vorschriften über das Winterausfallgeld im AFG (mit Wirkung ab 1.1.1996).

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstaben a und b

Die Vorschrift (Buchstaben a bb) und b) ist eine Folgeänderung zur Herausnahme der Betriebe, die Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld zahlen, aus der Abstimmung nach § 28k Abs. 2 SGB IV (mit Wirkung ab 1.1.1995).

Buchstabe a aa) erlaubt aus Kostengründen ein Aufbrauchen „alter“ Formulare.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung der Vorschriften über das Winterausfallgeld im AFG (mit Wirkung ab 1.1.1996).

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Einfügung von § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV ab 1.1.1996.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Vorschrift verpflichtet künftig

- die Arbeitgeber zur unaufgeforderten Vorlage von Bescheiden und Prüfberichten der Finanzbehörden,
- die Prüfer zur Auswertung dieser Unterlagen.

Diese Regelung ist nach den Erfahrungen in der Prüfpraxis der letzten Jahre dringend geboten. Aus den vorzulegenden Unterlagen kann sich auch ein erweitertes Prüfrecht nach § 6 Abs. 3 ergeben.

Legt der Arbeitgeber Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörde nicht oder nur unvollständig vor und gibt es Gründe für die Annahme, daß er Unterlagen über die letzte Prüfung der Finanzbehörde zurückhält, soll der Versicherungsträger eine Auskunft nach § 31 Abs. 2 Abgabenordnung einholen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 28p SGB IV ab 1.1.1996.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift erlaubt den Prüfern künftig, beim Arbeitgeber im Bereich des Rechnungswesens außerhalb der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu prüfen, ohne daß dies besonders begründet werden muß. Die bisherige Einschränkung hat sich als wenig praktikabel erwiesen. Die Praxis zeigt nämlich, daß eine Prüfung im Rechnungswesen außerhalb der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erforderlich ist, weil z.B. Ausgaben für sog. Aushilfskräfte oder für Werkverträge häufig außerhalb der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung verbucht werden, obwohl tatsächlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vorliegen.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 6 (Nr. 6 Buchstabe b) und zur Neufassung des § 28p SGB IV ab 1.1.1996.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 28p SGB IV ab 1.1.1996.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Vorschrift ist seit dem 1.1.1990 ohne Bedeutung.

Zu Nummer 10 (Anlage 1 zu § 4)

Der Vordruck in der geringfügig veränderten Fassung (Beiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig Krankenversicherte, Kennzeichnung beim Bezug von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld) wird bereits seit 1.1.1995 in der Praxis angewandt.

Zu Nummer 11 (Anlage 1 zu § 4)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung an die Vorschriften über das Winterausfallgeld im AFG und eine Verfahrenserleichterung beim Arbeitgeber.

Zu Nummer 12 (Anlage 3 zu § 5)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung.

Zu Artikel 2 - Änderung der Beitragszahlungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Vorschriften sind Ergänzungen zur Einfügung von § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV ab 1.1.1996.

Satz 1 regelt ausdrücklich, daß die als gezahlt geltenden Beiträge auf einem Sachbuchkonto in Einnahme zu buchen sind, und zwar so, daß der von der Zahlung freigestellte Leistungsträger nur zu einem Zeitpunkt zu buchen hat: die Kranken- und Pflegekassen am Tage der Fälligkeit nach der Satzung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) und die Träger der Rentenversicherung sowie die Bundesanstalt für Arbeit am Fünfzehnten des Folgemonats. Da die Arbeitnehmer der Träger der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit bei verschiedenen Krankenkassen versichert und Abweichungen bei der Fälligkeit in den Satzungen dieser Krankenkassen denkbar sind, müßte ansonsten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gebucht werden. Da die Rentenversicherungsbeiträge z.B. für die Angestellten einer Landesversicherungsanstalt ebenfalls als gezahlt gelten (§ 28 e Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB IV), sind sie auf dem Sachbuchkonto dieser Landesversicherungsanstalt in Einnahme zu buchen.

Satz 2 berücksichtigt, daß für die Kranken- und Pflegekasse getrennte Sachbücher zu führen sind.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 5, 6)

Die Vorschriften sind Folgeänderungen zur Herausnahme der Betriebe, die Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld zahlen, aus der Abstimmung nach § 28k Abs. 2 SGB IV (mit Wirkung ab 1.1.1996). Nach der letzten Änderung dieser Vorschrift entfällt die Abstimmung bei gezahltem Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld erstmals für das Jahr 1995, das im Jahr 1996 abzustimmen wäre.

268/96

Zu Nummer 4 (§ 8)

Die Berlin-Klausel entfällt.

Zu Artikel 3 - Bekanntmachung der Neufassung

Die Verordnungen sind bereits mehrfach geändert worden. Daher ist eine Bekanntmachung der Neufassung angezeigt.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Den meisten Vorschriften liegen Gesetzesänderungen zugrunde, die am 1. Januar 1996 in Kraft getreten sind.

Zu Absatz 2

Bei den am Tag nach der Verkündung in Kraft tretenden Vorschriften handelt es sich um obsolet gewordene oder redaktionell angepaßte Regelungen sowie um die Ermächtigungen zur Bekanntmachung von Neufassungen und die Erweiterung der zum Ankreuzen bestimmten Felder auf dem Beitragsnachweis.

Zu Absatz 3

Diesen Vorschriften liegen Gesetzesänderungen zugrunde, die seit dem 1. Januar 1995 in Kraft sind.

C. Finanzieller Teil

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet, Auswirkungen auf das Preisniveau und auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

24.05.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung und
der Beitragszahlungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.